Satzung des Schützenvereins Germania Heitlingen von 1892 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Germania Heitlingen von 1892 e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Heitlingen der Stadt Garbsen und ist unter Nummer 110225 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. in Wiesbaden, dem Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und dem Kreisschützenverband Wedemark Langenhagen e.V.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports
 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- 2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garbsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Heitlingen zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember.
- 3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder
 - b) mit der Zahlung der Beiträge um mehr als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Generalversammlung zur Entscheidung vor.
- Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.
- 6. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses und nur durch die Entscheidung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Schießsport oder die Schützentradition insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- 1. Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren setzt die Generalversammlung zu Anfang des Kalenderjahres fest.
- 2. Über die Festsetzung von Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 3. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Alle weiteren Details zum Mitgliedsbeitrag sind in der Beitragsordnung des Schützenverein Germania Heitlingen von 1892 e. V. geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand und der Ehrenrat

§ 9 Die Generalversammlung

- Als höchstes Organ entscheidet die Generalversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Alljährlich sind zwei Generalversammlungen abzuhalten, die Generalversammlung zu Anfang des Jahres und die Generalversammlung in der zweiten Jahreshälfte.
- 2. Zu den Generalversammlungen ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen. Die Generalversammlung kann einen Antrag trotz verspäteter Einreichung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulassen.
- 3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Versammlung zu einem Zeitpunkt mindestens drei Wochen danach erneut einzuberufen und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Wahl- und Stimmrecht besteht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5. Zu den Gegenständen der Generalversammlungen gehören
 - a) Verlesen der Niederschrift der vorhergehenden General- Generalversammlung
 - b) Berichterstattung durch den ersten Vorsitzenden
 - c) Rechnungslegungsbericht durch den Schatzmeister
 - d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes (Generalversammlung zu Anfang des Jahres)
 - e) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates (Generalversammlung zu Anfang des Jahres)
 - f) Wahl eines Kassenprüfer (Generalversammlung zu Anfang des Jahres)
 - g) Berichte der verschiedenen Sparten
 - h) Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren (Generalversammlung zu Anfang des Jahres)
 - i) Verschiedenes
- 6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die nach Verlesung und Annahme durch die nächstfolgende Generalversammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
 - zu a) 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Schatzmeister/in
 - 1. Schriftführer/in
 - 1. Schießsportleiter/in
 - 1. Damenleiter/in
 - 1. Jugendsportleiter/in
 - 1. Musikzugleiter/in

- zu b) 2. Schatzmeister/in
 - 2. Schriftführer/in
 - 2. Schießsportleiter/in
 - 2. Damenleiter/in
 - 2. Jugendsportleiter/in
 - 2. Musikzugleiter/in

Jugendsprecher/in

Festausschuss
 Ehrenvorsitzende/r
 Fachschießsportleiter/in
 Spartenleiter/in

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Alle weiteren Details zu Wahlen sind in der Wahlordnung des Schützenverein Germania Heitlingen von 1892 e.V. geregelt.
- 3. Der Wahlleiter ist auf der Herbst-Generalversammlung zu benennen.
- 4. Der/die Musikzugleiter/in wird durch die aktiven Spielmannszugsmitglieder gewählt und durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Dieses gilt auch für die Spartenleiter.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so übernimmt sein Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl dessen Obliegenheiten.
- 7. Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Schützenverein Germania Heitlingen von 1892 e.V. festgelegt.

§ 11 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind ermächtigt einzeln zu handeln.

§ 12 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die die Generalversammlung mit Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren wählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden (Ehrenvorsitzende sind von dieser Regelung ausgenommen).
- 2. Das älteste Mitglied des Ehrenrates übernimmt den Vorsitz.
- 3. Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Kassenprüfung (Revision)

- Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Schatzmeisters darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Generalversammlung in Einklang stehen.
- 2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Generalversammlung gegenüber verantwortlich. Der Generalversammlung zu Anfang des Jahres haben sie ihren Revisionsbericht zu erstatten.
- 3. Die Generalversammlung zu Anfang des Jahres wählt jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet worden war.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung ist von der Generalversammlung am 24.05.2008 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Schützenverein Germania Heitlingen von 1892 e.V.

Der Vorstand

Klaus Mesenbrink Hans-Henning Finke Dirk Lachmann
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Schatzmeister